

## **Mitteilung des Senats vom 24. September 2024**

### **Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 21/703 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden seit 1. Januar 2019 Daten aus Ermittlungsverfahren in polizeilichen Datenbanken über die folgenden Punkte hinaus gespeichert:
  - a) Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (bitte nach Gründen differenzieren),
  - b) Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch das zuständige Gericht,
  - c) Freispruch,
  - d) Einstellung während der Hauptverhandlung (bitte nach Rechtsgrundlage differenzieren)?

Die erbetenen Auswertungen (Frage 1a) bis 1d)) wurden mittels der Informationssysteme

— Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus,

— INPOL Land,

— eFBS und PIAV-Operativ

vorgenommen.

VBS @rtus

Auswerteparameter:

Zeitraum 1. Januar 2019 bis 22. August 2024. Landesweite Verfahrensausgänge der Staatsanwaltschaft Bremen, Generalstaatsanwaltschaft Bremen, Herausfilterung von Verfahrensausgängen: Freisprüche, Einstellungen (§ 153 Strafprozessordnung [StPO], § 153a StPO, § 154 StPO, § 170 Absatz 2 StPO, § 206a StPO, § 45 Absatz 3 Jugendgerichtsgesetz [JGG], § 47 JGG).

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, in wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2019 Vorgänge, nach Rückmeldung von Verfahrensausgängen durch X-Justiz (Schnittstelle zur Staatsanwaltschaft), im VBS @rtus über die Punkte 1a) bis 1d) hinaus gespeichert wurden:

Jahr	Anzahl Vorgänge
2019	1049
2020	986
2021	2045
2022	2635
2023	1229
2024	41

INPOL-Land

Verfahrensausgänge werden in INPOL nicht gespeichert. Die Weiterleitung der Daten aus Ermittlungsverfahren ins INPOL-Land erfolgt aus der elektronischen Kriminalakte heraus. Werden Merkblätter in der elektronischen Kriminalakte ausgesondert, erfolgt gleichzeitig auch eine Löschung des ausgeleiteten INPOL-Datensatzes.

eFBS/PIAV-Operativ

Sowohl für den landesinternen Datenbestand des einheitlichen Fallbearbeitungssystems (eFBS), als auch für den hieraus bereitgestellten Datenbestand der Polizeien im Land Bremen im Verbundverfahren PIAV-Operativ ist eine Auswertung nach den genannten Verfahrensausgängen aufgrund fehlender Abbildung dieser Informationen in den einzelnen Vorgängen nicht möglich.

Eine technische Auswertung gemäß der Fragestellung ist nicht möglich. Eine händische Auswertung steht aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht im Verhältnis.

2. Welche personengebundenen Hinweise sind in polizeilichen Auskunftssystemen, darunter auch INPOL-Land, als polizeitaktische Kategorie gespeichert?

Für das eFBS, das Verbundverfahren PIAV-Operativ und INPOL sind die im Folgenden aufgeführten personengebundenen Hinweise (PHW) zur Auswahl hinterlegt:

- Explosivstoffgefahr,
- gewalttätig,
- bewaffnet,
- Ausbrecher,
- Ansteckungsgefahr,
- psychische und Verhaltensstörungen,
- BTM-Konsument (Betäubungsmittel-Konsument),
- Freitodgefahr.

3. Verwendet die Bremer Polizei zusätzliche personengebundene Hinweise, die über die bundeseinheitliche Regelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom Oktober 2011 hinausgehen? Wenn ja, welche?

Die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven verwenden zusätzlich die personengebundenen Hinweise

- Intensivtäter HB,
- Schwellen-Täter,
- Informationssammelstelle Clan-Strukturen.

4. Wie viele Personen sind mit den unter 2. und 3. genannten Kategorien jeweils in der jeweiligen Datenbank erfasst?

eFBS/PIAV-Operativ

Im Datenbestand des eFBS sind 302 Personen mit personengebundenen Hinweisen erfasst. Von den aufgeführten 302 Personen mit personengebundenen Hinweisen im Datenbestand des eFBS wurden 116 im Zentralsystem des PIAV-Operativ bereitgestellt. Die

Auswertung erfolgte stichtagsbezogen am 20. August 2024 und stellt die Anzahl der Personen dar, die zu diesem Zeitpunkt mit einem oder mehreren personengebundenen Hinweisen in eFBS beziehungsweise PIAV-Operativ erfasst sind.

#### INPOL

In INPOL sind 6 777 Personen mit einem oder mehreren personengebundenen Hinweisen erfasst (Stichtag 19. September 2024). Die Gesamtzahl der gespeicherten personengebundenen Hinweise beträgt 8 789 (Stichtag 19. September 2024). Am 20. August 2024 erfolgte eine stichtagsbezogene Auswertung der Verteilung auf die einzelnen personengebundenen Hinweise. Da zu einer Person mehrere personengebundene Hinweise vergeben werden können, verbietet sich eine Addition der nachfolgend aufgelisteten Zahlen, um Rückschlüsse auf die Anzahl der Personen zu ziehen:

— bewaffnet	816,
— gewalttätig	1997,
— Ausbrecher	5,
— Ansteckungsgefahr	79,
— BTM-Konsument	2419,
— Explosivstoffgefahr	12,
— Intensivtäter HB	105,
— Schwellen-Täter	0,
— Informationssammelstelle Clan-Strukturen	402,
— psychische und Verhaltensstörungen	2751,
— Freitodgefahr	200.

Die Anlieferung der personengebundenen Hinweise erfolgt über die Schnittstelle des VBS @rtus an INPOL. Zu einer Person können mehrere personengebundenen Hinweise hinterlegt werden.

5. Wie viele und welche personengebundenen Hinweise wurden in den vergangenen zehn Jahren in den Datenbanken POLAS/INPOL-Land jeweils neu angelegt (bitte Jahre der Erstanlegung darstellen)?

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ISTC	0	2	0	0	0	0	0	0	70	3	67
Bewaffnet	35	108	71	61	58	53	53	45	57	78	36
Gewalttätig	40	140	172	139	145	149	158	141	135	262	105

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausbrecher	0	0	0	0	1	0	0	1	2	0	0
Ansteckung	3	7	10	12	9	8	1	2	4	2	0
Psychische und Verhaltensstörung	12	81	46	67	98	287	448	448	400	482	339
BTM	18	91	67	72	111	202	198	393	415	406	240
Freitod	0	0	10	5	2	8	17	30	51	56	19
Intensivtäter	0	0	0	1	8	3	3	12	77	1	0
Explosionsgefahr	1	0	1	2	1	1	2	0	1	0	0
Schwellentäter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Auswertung erfolgte für den Zeitraum vom 20. August 2014 bis zum 20. August 2024. Nicht berücksichtigt werden konnten personengebundene Hinweise, die zunächst angelegt, bis zum heutigen Datum aber wieder gelöscht worden sind.

6. In wie vielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an INPOL weitergeleitet (bitte nach Jahren und den genannten Kategorien differenzieren)?

Die erbetene Auswertung (Filterung und der Vergleich der Vorgangsnummern der Merkblätter zu Verfahrensausgängen) ist technisch nicht möglich.

In @rtus Recherche gibt es die Möglichkeit einer Trefferverbundsuche, sodass mehrere Rechercheergebnisse gemeinsam gefiltert werden können. Diese Möglichkeit ist bei den in Vorgängen enthaltenen Merkblättern technisch jedoch nicht vorgesehen.

Die Polizei Bremen kommt ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäß der genannten Rechtsgrundlage im vollen Umfang seit der Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) nach. Gleichwohl ist hinzunehmen, dass die reine Anzahl der vorgenommenen Unterrichtsungen keinerlei Hinweis darauf gibt, in welchem Umfang und aus welchem Grunde Daten an INPOL ausgeleitet worden sind. Auswertemöglichkeiten hierzu bestehen nicht.

7. Wie viele dieser Übermittlungen wurden mit welchen Zusatzinformationen versandt:
- personengebundene Hinweise/ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW),
  - Fallgrunddaten,
  - Zuordnung zu Spezialdateien (beispielsweise Gewalttäter Sport)?

Wie bereits unter der Antwort zu Frage 1 dargestellt, werden Verfahrensausgänge in INPOL nicht gespeichert.

8. Wie viele personenbezogenen Daten aus den in Punkt 1 genannten Fällen wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz übersandt (bitte nach Jahren und Unterpunkten der Frage 1 differenzieren)?

Für die nachfolgenden Ergebnisse ist festzuhalten, dass der Austausch nebst der Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen dem Landeskriminalamt Bremen und dem Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend der geltenden Richtlinien bei den hier abgebildeten Fällen bereits unmittelbar nach Beginn von Ermittlungen (Bekanntwerden/Anfangsverdacht einer möglichen Straftat mit Staatsschutz-Relevanz) und demnach vor Bekanntwerden der späteren Verfahrensausgänge erfolgte.

2019: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das Landesamt für Verfassungsschutz) von personenbezogenen Daten zu zehn Personen.

- a) 3 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag),
- b) 0 Übermittlungen,
- c) 0 Übermittlungen,
- d) 3 x Einstellung nach § 153 Absatz 2 StPO (Geringfügigkeit) - Staatskasse trägt Auslagen  
4 x Einstellung nach §§ 47 JGG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 JGG (Maßnahme in Hauptverhandlungstermin angeordnet).

2020: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das Landesamt für Verfassungsschutz) von personenbezogenen Daten zu drei Personen.

Davon:

- a) 0 Übermittlungen,
- b) 0 Übermittlungen,
- c) 0 Übermittlungen,
- d) 2 x Einstellung nach § 154 Absatz 2 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)  
1 x Einstellung nach § 153 Absatz 2 StPO (Geringfügigkeit) - Staatskasse trägt Auslagen.

2021: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das Landesamt für Verfassungsschutz) von personenbezogenen Daten zu fünf Personen.

Davon:

- a) 1 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag),
- b) 0 Übermittlungen,

- c) 0 Übermittlungen,
- d) 1 x Einstellung nach § 154 Absatz 2 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)  
3 x Einstellung nach § 153 Absatz 2 StPO (Geringfügigkeit) - Staatskasse trägt Auslagen.

2022: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das Landesamt für Verfassungsschutz) von personenbezogenen Daten zu 15 Personen.

Davon:

- a) 1 x vorläufige Einstellung nach § 154f StPO  
1 x Einstellung nach § 153a StPO (Täter-Opfer-Ausgleich)  
2 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag),
- b) 0 Übermittlungen,
- c) 2 Fälle,
- d) 1 x Einstellung nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 JGG - mangels strafrechtlicher Reife  
1 x Einstellung nach § 153 Absatz 2 StPO (Geringfügigkeit) - Staatskasse trägt Auslagen  
1 x Einstellung nach § 154 Absatz 2 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)  
6 x Einstellung nach §§ 47 JGG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 JGG (Maßnahme in Hauptverhandlungstermin angeordnet).

2023: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das Landesamt für Verfassungsschutz) von personenbezogenen Daten zu einer Person.

- a) 1 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag),
- b) 0 Übermittlungen,
- c) 0 Übermittlungen,
- d) 0 Übermittlungen.

2024 (1. Halbjahr): Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das Landesamt für Verfassungsschutz) von personenbezogenen Daten zu zwei Personen.

- a) 1 x § 170 Absatz 2 StPO - Täterschaft nicht nachweisbar  
1 x § 170 Absatz 2 StPO - Verfahrenshindernis,
- b) 0 Übermittlungen,
- c) 0 Übermittlungen,

d) 0 Übermittlungen.

9. Wie viele dieser Übermittlungen geschahen mit Zuordnung

a) rechts?

23 Übermittlungen im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-rechts.

b) links?

4 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK-links.

c) islamistisch?

0 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie.

d) sonstigen Zuordnungen (bitte aufschlüsseln)?

9 Übermittlungen in Phänomenbereichen über a), b) und c) hinaus.

Davon:

1 Übermittlung im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie,

8 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK-sonstige Zuordnung.

Anmerkung zur Erfassung: Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie oder PMK-religiöse Ideologie subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK-sonstige Zuordnung zu wählen. Seit dem 1. Januar 2023 lautet dieser Phänomenbereich PMK-sonstige Zuordnung, zuvor trug er die Bezeichnung PMK-nicht zuzuordnen.

10. Wie viele der in Frage 1 benannten Fälle gehen auf Versammlungslagen zurück, welche Daten wurden länger gespeichert und an INPOL oder das Landesamt für Verfassungsschutz übersandt? Bitte aufschlüsseln:

a) mögliche Straftat nach Versammlungsgesetz

0 Übermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz.

b) mögliche Ordnungswidrigkeit nach Versammlungsgesetz

0 Übermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz.

c) mögliche Straftat nach sonstigen Gesetzen

2 Übermittlungen im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen gemäß Kriminalpolizeilichem Meldedienst-Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

Davon:

- 1 x § 114 Strafgesetzbuch (StGB) Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte  
Ergebnis: Freispruch.
- 1 x § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen  
Ergebnis: § 170 Absatz 2 StPO - Täterschaft nicht nachweisbar.

d) Mögliche Ordnungswidrigkeit aus sonstigen Gesetzen?

0 Übermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz.

11. Ist sichergestellt, dass Personen, deren personenbezogene Daten gespeichert werden, Auskunft über alle sie betreffenden Daten erhalten können und in welcher Datenbank diese Daten gespeichert sind?

Das Auskunftsrecht gemäß § 73 BremPolG, § 57 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten (siehe Beantwortung zu Frage 12) gewährt. Der Auskunftsanspruch umfasst jedoch nicht die Angabe, in welcher Datenbank die personenbezogenen Daten gespeichert werden.

12. Wie wird sichergestellt, dass ein Auskunftsanspruch vollständig über alle verwendeten Datenbanken und Verfahren beantwortet werden kann? Falls dies nicht sichergestellt ist, warum, und welche Maßnahmen zur Abhilfe wurden bereits ergriffen?

Bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden grundsätzlich alle produktiven Systeme mit personenbezogenen Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten beauskunftet. Das eigentliche Auskunftersuchen wird im VBS @rtus bearbeitet. Dort werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung gegebenenfalls auch die Erkenntnisse aus den anderen Datenbanken verarbeitet. Der Vorgang zur Auskunftserteilung unterliegt damit den Regelungen des abgestimmten @rtus-Löschkonzeptes. Die Formulare zur Auskunftserteilung wurden eng mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierungsmaßnahmen verarbeitet die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven nach Möglichkeit

personenbezogene Daten zur Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung sowie der Gefahrenabwehr im Vorgangsbearbeitungssystem, der Kriminalakte und den Verbundsystemen des Bundes und der Länder. Die Existenz eines geringfügigen Restbestands an personenbezogenen Daten in anderen Verfahren ist äußerst unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Polizei Bremen hat deshalb die Änderung der bestehenden Datenverarbeitung bereits angestoßen und es wird somit perspektivisch möglich sein, zukünftig eine abschließende Auskunft zu erteilen. Ein konkreter Zeitrahmen für die Umsetzung kann dabei nicht genannt werden, da die teilweise fehlenden Recherchemöglichkeiten auch aus technischen Gründen nicht immer eingerichtet werden können, die polizeilichen IT-Verfahren aber für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sind. Es bedarf daher umfangreichen Umstellungsmaßnahmen.

Im Zuge der Erhebung und Überprüfung sämtlicher IT-Verfahren wurden diese auch auf ihre Auskunftsfähigkeit überprüft. Insofern ist es das Ziel die polizeiliche Datenverarbeitung soweit möglich in die Kern-IT-Verfahren zu integrieren.

13. In welchen der in den Fragen 1, 4, 6, 7 und 10 beschriebenen Konstellationen haben betroffene Personen
- a) Widerspruch gegen die weitere Speicherung eingelegt,
  - b) Widerspruch gegen die Übersendung der personenbezogenen Daten eingelegt,
  - c) Widerspruch gegen die Zuordnung zu PWH oder EHW eingelegt?

Bei der Polizei Bremen wird in den in der Beantwortung der Frage 1 (sowie 4, 6, 7 und 10) genannten Informationssystemen die Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte sowie daraufhin eingelegte Rechtsbehelfe nicht dokumentiert, auch um eine nicht erforderliche Verknüpfung dieser Informationen zu vermeiden. Die Anfrage kann daher nicht beantwortet werden.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden aufgrund der im Löschkonzept für das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus festgelegten Fristen Auskunftersuchen lediglich für zwei Jahre ausgewertet. Das Jahr 2022 kann daher gegebenenfalls nicht vollständig dargestellt werden. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde im Jahr 2022 ein Antrag auf Löschung/Widerspruch nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO gestellt. Der Vorgang wurde nach erfolgter Einzelfallprüfung jedoch nicht gelöscht.

Ergebnis des Widerspruchs:

Der konkret betreffende Vorgang wurde nicht gelöscht. Ein weiterer im Zusammenhang stehender Vorgang sowie die Kriminalakte wurde nach erfolgter Einzelfallprüfung gelöscht.

Im Jahr 2023 wurde ein Auskunftersuchen mit einem anschließenden Widerspruch nach § 170 Absatz 2 StPO sowie gegen eine Datenübermittlung bearbeitet. In dem Zusammenhang erfolgte eine Datenlöschung in einem Verbundsystem.

Ergebnis des Widerspruchs:

Datenlöschung in PIAV aufgrund fehlender Negativprognose – keine Datenlöschung im VBS @rtus. Es erfolgte keine Löschung in INPOL-Fall, da Staatsschutzrelevanz vorliegt. Es erfolgte die Löschung der Daten aus dem Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV). Ermittlungsgrundlage: Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Kein Zusammenhang zu einer Versammlungslage.

Im Jahr 2024 wurde ein Auskunftersuchen mit einem allgemein formulierten Löschantrag bearbeitet. Nach Einzelfallprüfung wurden in dem Rahmen drei Vorgänge des Vorgangsbearbeitungssystems, ein personengebundener Hinweis sowie die Kriminalakte gelöscht.

Ergebnis:

Nach erfolgter Einzelfallprüfung erfolgte die Löschung eines personengebundenen Hinweises – BTM-Konsument in INPOL, sowie Löschung der Kriminalakte einschließlich der Hinweis dazu in INPOL, Löschung von drei Vorgängen im VBS. Da die Vorgangslöschung bereits vollzogen wurde, kann nicht mehr genau gesagt werden, wie die Verfahren ausgegangen waren. Im Antwortschreiben wurde auf die genauen Gründe der Löschung nicht im Detail eingegangen.

Löschung des personengebundenen Hinweises: BTM-Konsument.

Löschung der Kriminalakte und dementsprechenden Personendatensatz in INPOL.

Löschung von zwei Ermittlungsvorgängen:

- § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtmG) (Unerlaubter Betäubungsmittel-Besitz),
- § 242 StGB (Diebstahl).

Löschung eines Vorgangs – Übernahme alter Kriminalakte – kein Ermittlungsvorgang/Dokumentation polizeilichen Handelns. Bei allen Vorgängen besteht kein Zusammenhang zu Versammlungslagen.

Derzeit werden noch zwei weitere Vorgänge (jeweils mit Antrag auf Löschung der Kriminalakte und Vorgangsdaten mit einem Verfahrensausgang nach § 170 Absatz 2 StPO) bearbeitet.

Ergebnis:

Fall 1:

Antrag auf Löschung der Kriminalakte (einschließlich Datenübermittlung an INPOL) sowie Vorgangsdaten – sind aktuell noch in Bearbeitung. Prüfung nicht abgeschlossen.

Verfahrensausgang: § 170 Absatz 2 StPO (Täterschaft nicht nachweisbar).

Ermittlungsverfahren: § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung).

Kein personengebundener Hinweis.

Kein Zusammenhang zu einer Versammlungslage.

Fall 2:

Antrag auf Löschung der Kriminalakte (einschließlich Datenübermittlung an INPOL) sowie Vorgangsdaten – aktuell in Bearbeitung. Prüfung nicht abgeschlossen.

Verfahrensausgang: § 170 Absatz 2 StPO (Täterschaft nicht nachweisbar).

Ermittlungsverfahren: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern).

Kein personengebundener Hinweis.

Kein Zusammenhang zu einer Versammlungslage.

14. In welchen dieser Fälle wurden die Daten aufgrund der Beschwerde gelöscht, in wie vielen Fällen beibehalten, und in wie vielen Fällen haben betroffene Personen Klage eingereicht (bitte mit Ausgang der Verfahren angeben)?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 13 verwiesen. Eine Auswertung ist der Polizei Bremen nicht möglich.

Im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde bisher kein Klageverfahren geführt.